



Was ist neu ab 2021?

Kindergeld & Kinderzuschlag

Das **Kindergeld** ist zum 01.01.2021 gestiegen: für das erste und zweite Kind von 204 auf 219 Euro. Für das dritte Kind von 210 auf 225 Euro. Ab dem vierten Kind gibt es jetzt 250 Euro (vorher 235 Euro.)

Auch der **Kinderzuschlag** wurde erhöht. Er beträgt jetzt maximal 205 Euro pro Monat (vorher 185 Euro). Wer den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommt, hat außerdem Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Bis zum 31. März 2021 wurden die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag erleichtert. Stellen Sie in dieser Zeit einen Antrag auf Kinderzuschlag wird Ihr Vermögen in der Regel nicht geprüft. Kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn Sie ein Vermögen von mehr als 60.000 Euro besitzen. Für jedes bei Ihnen lebende Kind können Sie zusätzlich 30.000 Euro haben. Auch für Selbständige gibt es einen Freibetrag auf Altersvorsorgevermögen.

Steuer:

Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag

Ab dem 1. Januar 2021 steigen auch die Kinderfreibeträge, die man nach der Steuererklärung erhält, wenn diese für einen günstiger sind als das Kindergeld. Jeder Elternteil erhält 2 730 Euro Kinderfreibetrag plus 1 464 Euro Betreuungsfreibetrag je Kind.

Damit einher geht auch eine Erhöhung des Steuergrundfreibetrags: er steigt auf 9.744 Euro.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt ab 2021 pro Jahr dauerhaft 4008 Euro. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Betrag jeweils um 240 Euro pro weiterem Kind. Der Entlastungsbetrag ist bereits in die Steuerklasse II eingearbeitet, so dass Alleinerziehend schon im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Der Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden.

Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, muss beim Finanzamt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden. Dieser Antrag muss alle zwei Jahre erneuert werden. Achtung: Kontrollieren Sie die Steuerklasse auf Ihrem Gehaltszettel. Liegt kein aktueller Antrag vor, weist das Finanzamt automatisch Steuerklasse I zu.

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab dem 1. Januar 2021:

Zahlbetrag 1. Altersstufe (für Kinder bis unter 6 Jahren):	174 Euro
Zahlbetrag 2. Altersstufe (für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren):	232 Euro
Zahlbetrag 3. Altersstufe (für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren):	307 Euro



Mindestunterhalt ab 2020

Die Zahlbeträge für den Mindestunterhalt betragen ab 1. Januar 2021 jeweils in der niedrigsten Einkommensgruppe bis 1900 Euro Nettomonatseinkommen für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) 283,50 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 11) sind es dann 341,50 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis 17) 418,50 Euro, ab 18 beträgt der Mindestunterhalt 345 Euro.

Die Zahlbeträge ergeben sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen). Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle 2021 für den Kindesunterhalt finden Sie hier:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/Duesseldorfer-Tabelle-2021.pdf

Regelsätze in der Grundsicherung und Sozialhilfe

Die Regelbedarfssätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen leicht. Diese Regelsätze gelten ab Januar 2021:

Alleinstehende / Alleinerziehende	446 Euro (+14 Euro) Regelbedarfsstufe1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401 Euro (+12 Euro) Regelbedarfsstufe2
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jhr. im Haushalt der Eltern	357 Euro (+12 Euro) Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 Euro (+45 Euro) Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 Euro (+1 Euro) Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 Euro (+33 Euro) Regelbedarfsstufe 6

Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGBII-Bezug steigt. Seine Höhe richtet sich nach Anzahl und Alter der Kinder.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,52 Euro
2	24	107,04 Euro
3	36	160,56 Euro
4	48	214,08 Euro
5	60	267,60 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	160,56 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	160,56 Euro



Familien in akuter Existenznot erhalten vorübergehend auch leichter Zugang zu SGB II-Leistungen. Für einen möglichen Anspruch wird Ihr Ersparnis bis zum 31. März 2021 in der Regel nicht berücksichtigt. Es gelten dabei die gleichen Regelungen im beim Kinderzuschlag. Stellen Sie zwischen bis zum 31. März 2021 einen Neuantrag oder einen Folgeantrag auf SGB II-Leistungen wird Ihre Miete in den kommenden sechs Monaten vollständig vom Jobcenter übernommen. Das ist unabhängig davon, ob Ihre Mietkosten vor Ort als angemessen gelten. Erst nach Ablauf der sechs Monate kann das Jobcenter verlangen, dass Sie zu hohe Mietkosten senken.

Verbesserungen für Schulkinder bei Sozialleistungen

Für den Schulbedarf stehen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets 154,50 Euro zur Verfügung: Schulkinder erhalten im Februar 2021 51,50 Euro und im Sommer zum Schuljahresbeginn 103 Euro. Außerdem können ihre Eltern jetzt schulbedingte Mehrbedarfe auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) geltend machen. Diese betreffen die Anschaffung oder die Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften, sofern im eigenen Bundesland keine Lernmittelfreiheit für SGB II-Berechtigte besteht und die Anschaffung der Materialien von der Schule gefordert wird. Im Einzelfall kann zusätzlich ein einmaliger Mehrbedarf zustehen, wenn er zwingend notwendig ist und ein Darlehen für die Finanzierung nicht geeignet oder zumutbar ist. Bei Erfüllen dieser Voraussetzungen könnte beispielsweise ein einmaliger Mehrbedarf für die Anschaffung eines Computers oder Tablets beantragt werden.

Ferienjobs

Schüler*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung, für die Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen gezahlt werden, können jetzt mehr Geld aus einem Ferienjob behalten. Jährlich werden bis zu 2.400 Euro Einkommen aus Erwerbstätigkeit während der Schulferien nicht anspruchsmindernd auf die Leistungen angerechnet. Für die Dauer des anrechnungsfreien Ferienjobs gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr.

Wohngeld

Ab 1. Januar 2021 sollen Wohngeldempfänger bei den Heizkosten entlastet werden. Das Wohngeld steigt pro Haushalt etwa um 15 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen 3,60 Euro hinzu. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete. Das Wohngeld wird in der Regel zwölf Monate bewilligt, und muss dann erneut beantragt werden. Wer Wohngeld erhält hat auch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder, die Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen in der Schule oder Kita aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, werden die Kosten für die Lieferung des Essen nach Hause bis 31. März 2021 übernommen, falls das Essen wegen eingeschränkter Betriebs nicht in der Einrichtung eingenommen werden kann.



Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen Erkrankung eines Kindes oder Kita-Schließung

Falls Sie wegen Krankheit eines Kindes, das jünger als 12 Jahre ist, nicht zur Arbeit gehen können, haben Sie als Alleinerziehende*r und gesetzliche Versicherte*r Anspruch auf 20 Tage Kinderkrankengeld zur Kompensation eines Verdienstaufschlags. Für das Jahr 2021 wurden diese Tage aufgestockt: als Alleinerziehende bekommen Sie 40 Tage Kinderkrankengeld für jedes Kind unter 12 Jahren (Ausnahme für ältere Kinder: Das ist behindert und auf Hilfe angewiesen.) Bei mehreren Kindern sind es insgesamt maximal 90 Tage. Der neue Beschluss gilt rückwirkend ab dem 5. Januar 2021.

Achtung: Privatversicherte haben *keinen* Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Allerdings: Dieser Anspruch gilt jedoch nur für gesetzlich krankenversicherte, erwerbstätige Eltern, die einen Anspruch auf Krankengeld haben. Das Kind muss ebenfalls gesetzlich versichert sein. Und es gibt kein anderes Haushaltsmitglied, das sich um das Kind kümmern kann.

In Anspruch genommen dürfen die Kinderkrankentage in 2021 nicht nur bei einer tatsächlichen Krankheit des Kindes, **sondern auch, wenn Schule oder Kita aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen sind**, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben ist oder die Betreuung in der Kita eingeschränkt ist. Eltern erhalten auch dann Kinderkrankengeld, wenn sie die Möglichkeit hätte, im Homeoffice zu arbeiten.

Das Kinderkrankengeld entspricht in etwa 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes. Hat das Elternteil in den vergangenen 12 Monaten vom Arbeitgeber einmalige Zahlungen bekommen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, beträgt das Kinderkrankengeld 100 Prozent. Der Höchstbetrag des Kinderkrankengeldes beträgt im Jahr 2021 pro Tag 112,88 Euro. Vom Kinderkrankengeld werden noch Beiträge zur Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung abgezogen. Das Kinderkrankengeld wird von der Krankenkasse des Elternteils gezahlt. Bei Krankheit des Kindes ist ein Attest vom Kinderarzt ab dem ersten Krankheitstag Voraussetzung.

Wird das Kinderkrankengeld wegen einer Schul- oder Kitaschließung in Anspruch genommen, müssen die Eltern dies bei der Krankenkasse beantragen und nachweisen, dass die Einrichtung geschlossen ist. Auf Verlangen der Krankenkasse ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Während des Bezuges von Kinderkrankengeld können Eltern keinen Entschädigungsanspruch wegen Lohnausfall nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten.

Mindestlohn & Ausbildung

Zum 1. Januar 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn für Arbeitnehmer*innen. Sie haben dann Anspruch auf 9,50 Euro pro Stunde. Ab 01.07.2021 steigt er auf 9,60 Euro. Der Mindestlohn gilt auch für Minijobs. Das kann zu Problemen führen, denn die 450-Euro-Grenze, bis zu der keine Sozialversicherungspflicht besteht, bleibt. D.h. bislang konnten Mini-Jobber mit Mindestlohn 48,13 h pro Monat arbeiten, jetzt sind es nur noch 47,37 h und ab Juli nur noch 46,87 h.

Weitere Neuerung: Auszubildende erhalten ab 2021 mindestens 550 Euro pro Monat. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, gelten die höheren Tarifentgelte.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Bayern e.V., Tumblingerstr. 24/Rgb, 80337 München,
Telefon: (089) 32212-294, Fax: (089) 32212-408, E-Mail: info@vamv-bayern.de, Internet: www.vamv-bayern.de

Krankenkassenbeiträge

2021 heben etliche Krankenkasse ihre Beiträge an. Wenn die Kasse die Beiträge erhöht, hat man ein Sonderkündigungsrecht.

Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 gilt in Deutschland das Masernschutzgesetz. Kinder ab dem ersten Lebensjahr müssen seitdem vor der Aufnahme in die Schule oder den Kindergarten alle Masern-Impfungen nachweisen, die von der Ständigen Impfkommission empfohlen werden. Bis 31.07.2021 müssen auch alle Schul- und Kitakinder, die 2020 bereits eine Einrichtung besucht haben, die Impfung nachweisen.

Corona-Krise: Welche Hilfen es jetzt für Alleinerziehende gibt? – Das erfahren Sie hier:
<https://www.vamv-bayern.de/tipps-informationen/corona-informationen/>